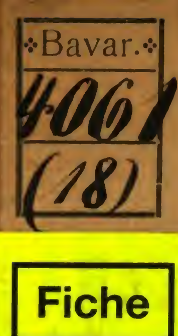

Bavar.
4061
(18)

Rechtliche Bedenken

über

einige Bestimmungen

des Planes

der

künftigen Einrichtung

der lateinischen

Schulen und Gymnasien

in Bayern

von

Dr. K. Wolf,

bürgerlichem Buchdrucker.

München.

1829.

Leicht kann man den unberufenen Kritiker von dem eifrigen Patrioten unterscheiden; denn jener freut sich des Bösen, und es schmerzt ihn, wenn etwas Gutes geschieht; diesen dagegen kränkt jeder Mißgriff, so wie ihn jede zweckmässige Maßregel herzlich erfreut.

Gegen den neuen Schulplan haben sich, kurz nach seiner Bekanntmachung und noch ehe er ins Leben getreten, von vielen Seiten Bedenken erhoben, und die Erreichung seines Zweckes als sehr problematisch erklärt. Es möge deßhalb auch erlaubt seyn, die Zahl derselben zu vermehren, und einige seiner Bestimmungen von rechtlicher Seite zu betrachten.

I.

In dieser Beziehung fällt vor allem der §. 112 auf. Er lautet: „Keinem, welcher sich deßhalb den Studien widmet, „um einst ein Amt im öffentlichen Dienste „zu erlangen, ist gestattet, den Gymnasial-„Unterricht ganz oder auch nur zum Theil „durch Privatstudium zu ersetzen, im Fall „seine Aeltern und Angehörigen die Er-



„mächtigung dazu nicht beym Ministerium „des Innern nachgesucht und erhalten ha„ben. Ertheilt soll dieselbe nur in dem „Falle werden, wo derjenige, welcher sie „nachsucht, sich darüber ausweiset, daß er „zur Besorgung des Unterrichtes einen ei„genen für das Gymnasiallehramt geprüf„ten Candidaten als Hauslehrer in die „Familie aufgenommen hat.“ —

Diese Bestimmung erregt gewaltiges Bedenken, wenn man sie mit dem §. 5 des Titels 4 der Verfassungsurkunde, welcher lautet: „Jeder Bayer ohne Unter„schied kann zu allen Civil-, Militär- und „Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelan„gen,“ zusammenhält; denn sie erscheint als ein Zusatz zu dem angeführten §. der beyfügt: „jedoch nur dann, wenn er den „Unterricht in einer öffentlichen Lehranstalt „erhalten hat.“

Ob nun ein solcher Zusatz, wie die Bestimmung, daß ein Bayer mit seiner Bewerbung um ein Staatsamt zurückgewiesen werden muß, wenn er gleich seine

Fähigkeit zu demselben nachzuweisen vermag, wenn er nicht zugleich beweist, seine Kenntniß an öffentlichen Lehranstalten sich erworben zu haben, gegeben werden könne, ohne den verfassungsmässigen Weg einzuschlagen, möchte ich sehr bezweifeln.

Man könnte zwar meinen Zweifel durch die Einwendung zu entkräften suchen, die angeführte Stelle enthalte keinen Zusatz zur Verfassungsurkunde, indem sie blos, der durch den ganzen Plan verbreiteten Prädestinations-Theorie huldigend, von Jenen spräche, welche studierten, um Staatsdiener zu werden; dadurch aber die Regierung doch nicht verhindere, jenen Aemter zu geben, welche privatim studirten, ohne einen öffentlichen Dienst zum nächsten Zwecke ihres Studiums sich gemacht zu haben. — Allein diesen Sinn kann die angeführte Stelle nicht haben, da es sonst gar nicht nothwendig gewesen wäre, sie zu geben; denn im Falle einer Beanstandung könnte, wäre dieß ihr Sinn, jeder sich dadurch helfen, daß er erklärte: ich

hatte früher die Absicht nicht, in Staats- dienste zu treten, und erst neuerliche Vorfälle bewogen mich dazu; ihr Sinn muß seyn: der Staat stellt Keinen an, der nicht den Gymnasial-Unterricht in öffentlichen Lehranstalten erhalten hat. Eine solche Bestimmung kann aber als nichts, als als ein Zusatz zur Verfassung erscheinen. Denn es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß der Staat das Recht habe, Bedingungen zu setzen, unter welchen er Aemter verleiht, aber eben so wenig läßt sich läugnen, daß diese Bedingungen in constitutionellen Staaten der Constitution anpassen müssen, denn sonst könnte durch sie die Verfassung illudirt werden. Es frägt sich also: Ist die angeführte Bestimmung nicht eine Vorbedingung, die der Staat denjenigen setzt, die er in seine Dienste aufnimmt, und zwar eine Bedingung, die vollkommen der Verfassung entspricht? Kann sie in so ferne nicht sowohl als ein eigentlicher Zusatz zur Verfassung angesehen werden, sondern erscheint sie etwa

blos als eine Anwendung von wirklich in ihr ausgesprochenen Prinzipien? — Diese Frage ist auf's bestimmteste zu verneinen.

Der Sinn der Verfassungs-Urkunde in dem angeführten §. ist kein anderer, als: Jeder Bayer, welcher die zu einem Amte nothwendigen Qualifikationen besitzt, kann dasselbe ansprechen. — Aus der Natur eines Staatsamtes geht jedoch keine andere Qualifikation nothwendig hervor, als der Besitz der nöthigen Kenntnisse, verbunden mit Moralität; die Art der Erwerbung der Kenntnisse gehört nicht dazu. Dem Staate liegt blos daran, daß seine Diener kenntnißreich seyen; wie sie es geworden, kümmert ihn nicht. Eine Bestimmung, daß nur der Kenntnißreiche dem Staate in einem Civil- und Kirchen-Amte dienen dürfe, der sich seiner Kenntnisse auf einem Gymnasium erworben, wäre gleich der Bestimmung, daß nur der Offizier werden könne, der die dazu nöthigen Kenntnisse im Kadetten-Korps erlangte.

Man könnte mir freylich entgegensetzen, daß bisher faktisch eine gegentheilige Ansicht geltend gemacht wurde, indem man den Besuch der Universitäten zur Vorbedingung der Zulassung zum Concurse machte. Das Faktum läßt sich freylich nicht läugnen, wohl aber das Uebereinstimmen desselben mit der Verfassung. Nach meiner Ueberzeugung sind nämlich alle öffentlichen Lehranstalten nur zur Erleichterung der wissenschaftlichen Ausbildung der Nation vorhanden; die Mehrzahl der Staatsbürger wird sie benützen; ihnen aber ein Monopol geben, erklären zu wollen, daß es, außer in der öffentlichen Schule, keine Bildung gebe, die zu einem Staatsamte befähige, ist abgeschmackt. — Man prüfe diejenigen, welche dem Staate dienen wollen, und zwar strenge, denn das erfordert die Billigkeit und das Recht — die Prüfung umfasse die auf dem Gymnasium und den Universitäten gelehrten Gegenstände; denn dem Staate liegt daran, daß keiner den mit der Praxis verbundenen Geschäf-

ten sich unterziehe, der nicht eine classische Vorbildung, so wie eine Ausbildung in der speziellen Wissenschaft besitzt, aber man kümmere sich nicht darum, wie und auf welche Art er diese Bildung erhalten.

Auch die Erfahrung spricht für diese Ansicht. Ich könnte ausgezeichnete, dem Staate auf den höchsten Stufen dienende Männer nennen, welche keine öffentliche Lehranstalt besuchten; unter den gelehrtesten Männern stehen gar Manche, welche auf keiner Universität waren; zu was also die Einführung eines solchen Zwanges? — Und Zwang ist es. — Denn denke man sich einen Staatsbürger, der seinen Sohn zwar nicht zum Staatsdiener erziehen, ihm aber eine Bildung geben will, wie sie der Staatsdiener erhält; man denke sich ihn in der glücklichen Lage, die Erziehung desselben selbst leiten, den Unterricht der Fassungskraft und Individualität anpassen zu können; nun muß er auf diese Leitung verzichten, er muß an seinem Sohne das Experiment machen lassen, ob der neue

Schulplan etwas tauge oder nicht; denn er hat keine solche Macht über das Schicksal, daß er vorausbestimmen könnte, sein Sohn käme nie in eine Lage, wo ihm ein Staatsamt erwünscht wäre; und wäre dieß der Fall, so müßte er befürchten, daß derselbe das Bestreben, ihn so gut wie möglich, mit genauester Rücksichtnahme auf seine ganze Persönlichkeit, zu erziehen, verwünsche, weil eben dieß Bestreben ihm den Weg zu einem Staats-Amte versperrt. Ist das nicht Zwang? —

Zu der Zeit, wo man die Rechte jedes Staatsbürgers zu vermehren trachtet, entzieht man den Eltern ihre heiligsten Rechte, die auf die Erziehung ihrer Kinder; man zwingt sie, selbe nach den Grundsätzen wandelnder pädagogischer Systeme abrichten zu lassen, ohne daß man ihnen eine Garantie gibt, weder dafür, daß ihrer Kinder Intelligenz gehörig vermehrt, noch dafür, daß ihre Sittenreinheit gehörig erhalten werde.

Man erwiedere mir nicht, daß ein Vater, der diese Ueberzeugung nicht habe, und der den Privatunterricht dem öffentlichen vorziehe, erstern mit Erlaubniß des Ministeriums seinem Sohne ja ertheilen lassen könne, wenn er einen geprüften Candidaten in die Familie aufnehme. Dadurch bleibt ihm nur die Wahl zwischen der Schule und einem privilegirten Hofmeister; und da lehrt die Erfahrung, daß fast immer die Schule dem Hofmeister vorzuziehen ist. Möchte wohl auch immer eine solche Anzahl von geprüften Candidaten vorhanden seyn, daß dem Vater die Auswahl des ihm zur Erziehung passendsten möglich ist; (denn zwischen Erziehung und Unterricht ist ein Unterschied, und durch die Bestimmung, daß der Candidat in die Familie aufgenommen werden müsse, ist ihm die Stelle eines Hofmeisters (Erziehers) zugesichert.)

Möge daher eine Bestimmung zurückgenommen werden, welche im Widerspruche mit der Verfassung den Staat in der Aus-

wahl seiner Diener beengt, das Recht der Eltern auf die Leitung und Anordnung der Erziehung ihrer Kinder beschränkt. —

II.

Das bisher Gesagte begreift den Fall, wenn Eltern freywillig ihre Kinder das Gymnasium nicht besuchen lassen wollen; tritt jedoch der Fall ein, daß der Gymnasialbesuch durch Entlassen aus demselben unmöglich wird, so vermehren sich die Bedenklichkeiten gegen die angeführte Bestimmung ungemein, wenn man die §§. 68 und 142 betrachtet. Der erstere §. bestimmt, daß die lateinische Schule allein, und ohne daß eine weitere Berufung gestattet wäre, über Entlassung der Schüler entscheide; dieses Recht wird durch §. 136 auch den Gymnasien ertheilt, und namentlich durch den §. 142 festgesetzt, „daß die Kreis-„Regierung Reclamationen gegen die Aus-„schließung von dem Gymnasium von sich „abzuweisen habe."

Betrachtet man die Ausschließung blos als eine Disziplinarvorschrift, ohne Ver-

bindung mit rechtlichen Folgen, wie sie nothwendig bey jeder öffentlichen Lehranstalt vorkommen muß, so läßt sich schon sehr viel gegen das den angeführten Bestimmungen zu Grunde liegende Prinzip der Infallibilität des entscheidenden Rectors (auch wenn die Lehrer und Scholarchen gehört werden) sagen; vor Allem, daß dasselbe allen andern Staats-Einrichtungen widerspricht. Betrachtet man jedoch die politischen Folgen, welche nach dem Plane mit der Entlassung verknüpft sind, (die Unmöglichkeit für den Entlassenen, je zu einem Staats-Amte zu gelangen, weil er sich die Vorbildung zu selbem nicht mehr auf dem Gymnasium erwerben kann) betrachtet man ferner die Bestimmung der Nicht-Appellabilität der Entscheidungen der Schulvorstände; so zeigt sich klar, daß nunmehr den Schulvorständen allein die Bestimmung überlassen sey, wer einmal Staatsdiener werden könne, wer nicht. — Die Schule erhält dadurch das Recht einer richtenden Gewalt im Staate, indem sie

über eines der allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu entscheiden hat — sie wird ein Staat im Staate, indem keine vorgesetzte Behörde einer Reclamation gegen ihre Beschlüsse Gehör schenken darf — sagt man also wohl zu viel, wenn man die angeführten Bestimmungen als offenbar der Verfassung widersprechend erklärt?

III.

Ein ferneres Bedenken gibt §. 133. Dieser bestimmt: „Die Anstellung sämmtlicher Gymnasial-Professoren geschieht „durch allerhöchste Decrete, und ist, wie „bey den übrigen Staats-Aemtern drey „Jahre lang provisorisch. Ergeben sich „vor Schluße derselben Bedenken, die definitive Anstellung eines Gymnasial-Professors eintreten zu lassen, so ist derselbe „von den gegen ihn erhobenen Anständen „in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung „aufzufordern, ob er die Entlassung gewärtigen, oder die Verlängerung des „Provisoriums auf weitere drey Jahre sich „gefallen lassen wolle." Daß die letztere

Bestimmung offenbar der Bestimmung des §. 2 der Beylage 9 zur Verfassungsurkunde widerstreite, läßt sich um so weniger läugnen, als der bisher von einigen Wenigen geäußerte Anstand, ob eine höhere Lehrstelle zu einem Staatsamte gerechnet werden könne, durch die Worte: „wie bey den übrigen Staatsämtern" beseitiget ist.

Wohl kenne ich die mir entgegenstehende Ansicht derjenigen, die da meinen, des Ediktes über die staatsdienerschaftlichen Verhältnisse ungeachtet stehe es der Regierung frey, in jedem einzelnen Falle mit den anzustellenden Staatsdienern Stipulationen einzugehen, welche mit den Bestimmungen der Verfassung im Widerspruche stünden; allein nie werde ich mich von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugen können. Dadurch, daß die Dienstes-Pragmatik integrirender Theil der Verfassung wurde, hörte sie auf, blos Bestimmung der dem Dienstesvertrage zwischen den Staatsdienern und dem Staate zu Grunde liegenden Normen zu seyn. Die Gesammt-Na-

tion hat dadurch ein Recht gewonnen, zu verlangen, daß in keinem einzelnen Falle von derselben abgewichen werde, so lange sie nicht auf verfassungsmässigem Wege abgeändert ist.

Deßhalb kann ich meinen Wunsch nur dahin ausdrücken, daß diese Bestimmung das Schicksal der Verordnung vom 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienstes-Gehaltes der Staatsdiener betreffend, haben möge!

Möchten den übrigen Theilen des Schulplanes nicht ähnliche Vorwürfe gemacht werden können, wie den das bayerische Staatsrecht berührenden!



